Einwohnergemeinde
HASLE bei Burgdorf

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 11. April 2016

in Kraft seit 1. Mai 2016

Änderungen vom 4. April 2022 und 26. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Bestattungszeiten	2
2	Särge	2
3	Grabfeldmasse	2
4	Grabmäler / Grundsätze	2
5	Grabmäler / Materialien	3
6	Grabmäler / Masse	3
7	Aufstellen der Grabmäler	3
8	Nicht statthafte Grabmäler	4
9	Grabeinteilung	4
10	Grabbepflanzung und Blumenschmuck	4
11	Unentgeltliche Bestattung	5
12	Gebühren	5
13	Friedhoffonds	6
14	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 19 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 1.1.2015 folgende Verordnung:

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Hasle b. B.

Bestattungszeiten

Art. 1

Die Bestattungszeiten werden von der zuständigen Kommission in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag für:

a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

b) Nur Urnenbeisetzungen zusätzlich 11.00 Uhr.

Särge

Art. 2

[1] Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.

[2] Bei Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Der Sarg darf keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln.

[3] Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel:
Länge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 55 cm,
Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten. Die zuständige Kommission entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.

Grabfeldmasse

Art. 3

[1] Das fertig erstellte Grabfeld weist in der Regel folgende Oberflächenmasse auf:

	Länge	**Breite**
Erdreihengräber	160 cm	65 cm
Kinderreihengräber bis 12 Jahre	100 cm	45 cm
Urnenreihengräber	60 cm	48 cm

[2] Die Grabtiefe hat mindestens 150 cm für Erdreihengräber und 100 cm für Kinderreihengräber zu betragen.

[3] Ab Hinterkante Grabstein muss ein Zwischenraum für die Grabrandbepflanzung von 25 cm bei Erdreihengräbern und 20 cm bei Urnen- resp. Kindergräbern eingehalten werden.

Grabmäler Grundsätze

Art. 4

[1] Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen.

[2] Das Grabmal darf weder provozieren noch stören.

[3] Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.

Grabmäler Materialien

Art. 5

[1] Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen, Holz sowie Plastiken aus Eisen, Bronze und ähnlichen Materialien. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

[2] Nicht erlaubt sind Urnen vor oder neben Grabmälern. *

[3] ...*

[4] Über die Grabmalgesuche entscheidet die zuständige Kommission. *

Grabmäler Masse

Art. 6

[1] Zulässige Masse für Grabdenkmäler: *

	minimal	maximal
Erdreihengräber		
Höhe:	-/-	110 cm
Breite:	-/-	50 cm
Dicke:	13 cm	25 cm
Urnenreihengräber		
Höhe:	-/-	80 cm
Breite:	-/-	45 cm
Dicke:	13 cm	20 cm
Kindergräber		
Höhe:	-/-	80 cm
Breite:	-/-	45 cm
Mindestdicke	10 cm	20 cm

Von der Mindestdicke ausgenommen sind Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen.

[2] Die Höhe wird ab Niveau der Fundamente gemessen.

[3] Auf Erdreihengräbern sind Gedenkplatten nur bei nachträglichen Urnenbeisetzungen gestattet.

Zulässige Masse für liegende Gedenkplatten (nur eine pro Grab möglich)

maximale Länge	50 cm
maximale Breite	40 cm
Mindestdicke	10 cm

[4] Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen Instand zu stellen. Die zuständige Kommission kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

[5] Auf der Gedenkplatte des Gemeinschaftsgrabs und des Waldfriedhofswerden auf Wunsch der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person chronologisch angebracht. *

[6] Auf den Abdeckungen der Wandnischen wird auf Wunsch der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person angebracht. Eine individuelle Beschriftung durch die Angehörigen ist möglich. *

Aufstellen der Grabmäler

Art. 7

[1] Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig.

[2] Grabmäler auf Sarggräbern dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Fundamente erstellt und die Umrandung besteht.

[3] Bei Urnengräbern dürfen die Grabmäler 3 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

[4] Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind in jedem Fall einzuhalten. Er ist befugt, die Setzungsfrist zu verlängern.

[5] Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht statthafte Grabmäler

Art. 8

[1] Die zuständige Kommission kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, welche den vorgegebenen

[2] Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die zuständige Kommission berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen.

[3] Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der zuständigen Kommission.

Grabeinteilung

Art. 9

Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Hauptwege und Schrittwege sowie für die Grabrandbepflanzung ist der Friedhofgärtner zuständig. Er ist jederzeit befugt

a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren,
b) den Zeitpunkt der Einteilung und Grabrandbepflanzung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen,
c) eine Ersatzvornahme zu veranlassen, wenn die Grabrandbepflanzung unsachgemäss geschnitten, beschädigt oder entfernt worden ist.

Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck

Art. 10

[1] Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder dem beauftragten Gärtner.

[2] Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten.

[3] Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien.

[4] Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen vom Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden.

[5] Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen.

[6] Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

[7] Beim Gemeinschaftsgrab, im Waldfriedhof und bei den Wandnischen ist eine persönliche Gestaltung der Grabstätte nicht möglich. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wir ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt. *

Unentgeltliche Bestattung

Art. 11

[1] ...*

[2] ...*

[3] Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Hasle b. B. niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Hasle b. B. bestattet werden muss.

[4] Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches wird die zuständige Kommission ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

[5] Übernommen werden maximal die Kosten

a) der Kremation,

b) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum,

c) eines einfachen Grabunterhalts (Dauergrün) während der gesetzlichen Grabesruhe, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Kosten nicht ausreicht.

d) die unumgänglichen administrativen Aufwendungen. *

Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden. *

[6] Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden von der Einwohnergemeinde Hasle b. B. nicht übernommen.

[7] ...*

[8] ...*

[9] ...*

Gebühren

Art. 12

[1] Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission und gestützt auf Art. 16 sowie Anhang I des Friedhof- und Bestattungsreglements die nachfolgenden Gebühren (inkl. MwSt.).

Friedhof- und Bestattungsgebühren

- Anmeldung und Organisation der Bestattung
- Ausheben, Eindecken, Fertigstellen und Einteilen eines Grabes; Erstellen Fundamente für Grabsteine und Grabumrandung
- Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeinen Friedhofunterhalt
- Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe

	Einwohner		Auswärtige
a) Erdreihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren	CHF 1'200.00		CHF 2'000.00
b) Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	CHF 500.00		CHF 1'000.00
c) Urnengrab	CHF 600.00		CHF 1'200.00
d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	CHF 300.00		CHF 700.00
e) Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00		CHF 1'000.00
f) Urnenbeisetzung Waldfriedhof	CHF 300.00		CHF 700.00
g) Wandnische für Urnen	CHF 250.00		CHF 500.00
h) Anonyme Urnenbeisetzung Engelskind	CHF 150.00		CHF 150.00
i) Inschriften / Gravuren	CHF 180.00		CHF 180.00
j) Fundamente für Grabsteine und Grabumrahmung			
Erdreihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	CHF 800.00	*	CHF 800.00
Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	CHF 400.00		CHF 400.00
Benützung der Aufbahrungshalle			
Bis 3 Tage	CHF 0.00		CHF 450.00
jeder weitere Tag	CHF 0.00		CHF 100.00
Umbestattungen von Urnen innerhalb der Friedhofanlage			
a) in andere Grabstätte	CHF 400.00		CHF 400.00
b) ins Gemeinschaftsgrab	CHF 250.00		CHF 250.00
Exhumierung / Besondere Dienstleistungen	Kosten nach effektivem Aufwand		

[2] Für die Bestattung von ehemaligen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern wird auf Gesuch hin die Gebühr für Einwohner verrechnet, wenn deren Wegzug in den letzten 10 Jahren vor der Beisetzung erfolgte.

Friedhoffonds

Art. 13

Zweck

[1] Gelder aus dem Friedhoffonds werden zur Verschönerung der Friedhofanlage und der Abdankungshalle Hasle b.B. eingesetzt.

Mittel

[2] Die Äufnung des Friedhoffonds erfolgt durch finanzielle Zuwendungen und Spenden Dritter.

Verwendungsberechtigung

[3] Die für den Friedhof zuständige Kommission stellt dem Gemeinderat für die projektbezogene Verwendung von Fondsvermögen Antrag.

Verzinsung

[4] Die Einlage wird zum üblichen gemeindeinternen Zinssatz verzinst.

Inkrafttreten

Art. 14

[1] Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Mai 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

[2] Sie hebt die Verordnung vom 23. Februar 2015 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

[3] Die Änderung von Art. 12 Abs. 1 Bst. e tritt gemäss Beschluss vom 4. April 2022 am 4. April 2022 in Kraft.

[4] Der Erlass der Art. 6 Abs. 6; Art. 10 Abs. 7; Art. 11 Abs. 5 Bst. d; Art. 12 Abs. 1 Bst. f -i, die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 6 Abs. 1 und 5, Art. 12 Abs. 1 Bst. e sowie die Aufhebung der Art. 5 Abs. 3, Art. 11, Abs. 1, 2, 7 - 9 gemäss Beschluss vom 26. Juni 20234 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss
Die vorliegende Fassung der Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 11. April 2016 erlassen.

Der Präsident:
sig. Walter Scheidegger

Der Gemeindeschreiber:
sig. Manfred Arzner

Genehmigung einer Änderung
Der Gemeinderat hat am 4. April 2022 die Änderung in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement genehmigt und sie auf den 4. April 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HASLE b.B.
Der Präsident
Raymond Weber

Die Gemeindeschreiberin
Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 28. April 2022 im Anzeiger Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 4. April 2022 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin
Karin Berger

Genehmigung einer Änderung
Der Gemeinderat hat am 26. Juni 2023 die Änderung in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement genehmigt und sie auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HASLE b.B.
Der Präsident
Raymond Weber

Die Gemeindeschreiberin
Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 23. November 2023 im Anzeiger Burgdorf Nr. 47 publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin
Karin Berger

Änderung nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.04.2016	01.05.2016	Erlass	Erstfassung
04.04.2022	04.04.2022	Erlass	Teilrevision
26.06.2023	01.01.2024	Erlass	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 12 Abs. 1 Bst. e	04.04.2022	04.04.2022	Geändert
Art. 5 Abs. 2	26.06.2023	01.01.2024	Geändert
Art. 5 Abs. 3	26.06.2023	01.01.2024	Aufgehoben
Art. 5 Abs. 4	26.06.2023	01.01.2024	Geändert
Art. 6 Abs. 1, 5	26.06.2023	01.01.2024	Geändert
Art. 6 Abs. 6	26.06.2023	01.01.2024	Eingefügt
Art. 10 Abs. 7	26.06.2023	01.01.2024	Eingefügt
Art. 11 Abs. 1, 2	26.06.2023	01.01.2024	Aufgehoben
Art. 11 Abs. 5 Bst. d	26.06.2023	01.01.2024	Eingefügt
Art. 11 Abs. 7 – 9	26.06.2023	01.01.2024	Aufgehoben
Art. 12 Abs. 1 Bst. e	26.06.2023	01.01.2024	Geändert
Art. 12 Abs. 1 Bst. f – i	26.06.2023	01.01.2024	Eingefügt